

getretenen Änderung, insbesondere von der zeitweisen oder gänzlichen Außerbetriebstellung von Kesseln, der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebes, der Beseitigung, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Kesseln spätestens bis zum 31. Dezember jeden Jahres Anzeige zu machen.

Die P.V. vom 30. Dezember 1901 enthält eingehende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Dampf- fässern, d. h. Gefäßen, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder in ihren den Beschickungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§ 159.

IV. Auswanderungswesen.

Der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten ist reichsgesetzlich geregelt durch das G. über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 und die auf Grund desselben vom Bundesrat erlassene Bekanntmachung über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898.

Verboten ist hiernach die Beförderung sowie der Abschluß über die Beförderung:

- a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht;
- b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angedroht ist;
- c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz